

Satzung

des Vereins „Kulturlabor Trial & Error e.V.“

*

Präambel

Kulturlabor Trial & Error e.V. ist eine nichtkommerzielle Vereinigung, die Projekte initiiert und ausführt, die darauf ausgerichtet sind, kreative, soziale und nachhaltige Perspektiven zu verbreiten. Sie hat zum Ziel, Kultur, Handwerk und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Gesellschaft zu fördern.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kulturlabor Trial & Error“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein führt seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung von Kunst und Kultur;
 - b) die Förderung der Volksbildung;
 - c) die Förderung des Umweltschutzes und nachhaltige Entwicklung;
 - d) die Förderung der gesellschaftlichen Teilnahme von Jugendlichen;
 - e) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
2. Der Satzungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Die Entwicklung und das Angebot von sozial-kulturellen Projekten und Bildungsaktivitäten, insbesondere zu den Themen Kunst und Kultur.
 - b) Die Vermittlung von Wissen und kreativer Praxis durch Workshops, Ausstellungen und informative Aktivitäten.
 - c) Das Schaffen eines Bewusstseins für Müll als Material und die Förderung von Umweltschutz, sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit durch die ständige Präsenz in Ausstellungen, Produkten und Projekten, primär durch das Verwenden der Prinzipien Up- & Recycling.
 - d) Die Zusammenarbeit mit Jugendclubs und anderen Jugendeinrichtungen lokal sowie international, vor allem durch das Geben von Workshops und durch Projektarbeit.
 - e) Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Bildung von Netzwerken im kreativen und gesellschaftlichen Bereich, insbesondere im Bezug auf die Grenzen zwischen Kulturen, zwischen Jugendlichen und andere Generationen, und Gruppen mit verschiedenen gesellschaftlichen und religiösen Hintergründen, durch die Teilnahme an und Ausrichtung von lokalen sowie internationalen Treffen und Seminaren.

§ 3. Sicherung der Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine

Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins geht das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich an eine juristische Person des öffentlichen Rechts über, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seiner bisherigen Bestimmung ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der oder die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

1. Die Finanzmittel des Vereins setzen sich zusammen aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen;
 - b) Fördergelder und Spenden;
 - c) Schenkungen, Erbschaften und anderen Unterstützungen;
 - d) Sonstige Einkünfte aus Workshops und Veranstaltungen
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Sekretär.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Sekretär, schriftlich, fernmündlich, per email oder durch Telefax einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Sekretärs. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
5. Die Vorstandsmitglieder werden nicht für ihre Arbeit bezahlt. Sie haben aber Anspruch auf Erstattung von Unkosten, die durch ihre Arbeit im Vorstand veranlasst sind.

§ 8. Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich,
2. bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.

§ 9. Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 10. Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 11. Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen (anwesenden) Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der abgegebenen Stimmen als NEIN-Stimmen.

§ 12. Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 13. Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.